

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

130 (12.5.1900) II. Beilage

II. Beilage zu Nr. 130 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 12. Mai 1900.

(Fortsetzung aus der I. Beilage.)

Minister v. Brauer: Aus dem vom Herrn Präsidenten ausgeführten Grunde wolle er nur kurz erwidern, daß Beschwerden über den Fahrplan der Privatbahnen sorgfältig geprüft würden. Ueber die speziellen vom Abg. vorgebrachten Mängel seien beim Ministerium keine Beschwerden eingetroffen.

Abg. Höring glaubt, daß die Wünsche des Abg. Heimbürger in nächster Zeit berücksichtigt werden.

Sämtliche Positionen werden angenommen.

Es folgt die Berathung des Budget-Nachtrags. Abg. Greiff vermißt eine Position für die Stations-erweiterung in Wiesloch. Die Ueberführung der Wald-dorfer Straße könnte recht wohl unterbleiben und die da-durch flüssig gewordenen Mittel könnten zu Verbesserungen der Einrichtung im Stationsgebäude verwendet werden.

Generaldirektor der Staatsbahnen, Staatsrath Eifenlohr: Die Einrichtungen auf dem Bahnhof Wiesloch, namentlich für den Güterverkehr, seien schon längere Zeit nicht mehr dem Bedürfniß entsprechend gewesen. Nun habe die Einmündung der Nebenbahn Wiesloch-Medesheim und Wiesloch-Waldangelloch den dringenden Anlaß gegeben, mit dem Umbau des Güter-bahnhofs vorzugehen. Durch die Verlegung des Güter-bahnhofs auf die Südseite des Aufnahmsgebäudes werde zwar der Straßenübergang auf der Nordseite des Ge-bäudes von Rangirbewegungen etwas entlastet werden. Aber wie bekannt, sei die Zugfolge auf der Hauptbahn zwischen Heidelberg und Bruchsal eine so dichte, daß unter allen Umständen die Befestigung von Niveauüber-gängen sehr erwünscht erscheine. Und auch im speziellen Interesse der Gemeinde Waldorf habe es sehr empfeh-lenswerth erschienen, eine Ueberführung der Straße hier in Aussicht zu nehmen, da ja die Herstellung einer elek-trischen Bahn zwischen Wiesloch und Waldorf in Aus-sicht stehe und die Ueberführung dieser Bahn aus Gründen der Sicherheit nicht im Niveau der Gleise der Bahn vor-genommen werden könne. Die Verbesserung des Stations-gebäudes in Wiesloch sei ja auch nicht als überflüssig von der Hand zu weisen, aber sie komme jedenfalls erst in zweiter Reihe. Es seien deshalb zunächst für das Nothwendige, den Umbau des Güterbahnhofs und die Herstellung der Ueberführung die Mittel im Budget in Anforderung gebracht worden.

Verdichter Abg. Pfeifferle betont, daß die An-gelegenheit in der Kommission eingehend erörtert wurde und motivirt die Stellungnahme der Kommission zu der Eingabe der Gemeinde Waldorf.

Gegen den Kommissionsantrag erhebt sich kein Wider-spruch; derselbe wird für angenommen erklärt.

Abg. Kirchenbauer bittet die Regierung, im nächsten Budget Mittel für Schirmhallen in Söllingen und Wisler-dingen einzustellen.

Präsident Gönnert bemerkt, daß diese Ausführungen in der allgemeinen Berathung hätten vorgebracht werden sollen.

Sämtliche Positionen werden angenommen.

Schluß der Sitzung 1/4 1 Uhr.

75. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Donnerstag, den 10. Mai 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff, Geh. Oberregierungsath Hübsch.

Präsident Gönnert eröffnet die Sitzung um 1/4 10 Uhr.

Vom Großh. Finanzministerium ist ein Gesetzentwurf betreffend Verlängerung der Steuererhebung vom 16. bis 31. Mai, sowie ein Gesetzentwurf betreffend Aufhebung der Witwenkassenbeiträge eingegangen; ferner wurde vom Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen An-gelegenheiten ein Gesetzentwurf vorgelegt betreffend den Betrieb der Renchtalbahn (Verlängerung des Vertrags mit der Renchtalbahngesellschaft).

Die Budgetkommission zieht sich zur sofortigen Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Verlängerung der provisorischen Steuererhebung bis Ende Mai zurück. Die Sitzung wird unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung beantragt Abg. Pfeiffer namens der Budgetkommission die Annahme der Vorlage, die ohne Debatte einstimmig erfolgt.

Sodann trat das Haus in die Berathung des Kultus-budgets ein.

Den Bericht der Budgetkommission erstattet Abg. Fieser: Der Titel VIII enthält im allgemeinen dieselben Anfor-derungen, wie früher mit der wesentlichen Aenderung in der Dotation der Geistlichen, veranlaßt durch das neue Dotationsgesetz. Durch dieses neue Gesetz ist bestimmt, daß den ordnungsgemäß ernannten Inhabern von Kirchen-ämtern eine Aufbesserung des mit dem Kircheneinkommen verbundenen festen Einkommens (des Prändereinkommens)

aus Staatsmitteln gewährt werde, welche Aufbesserung aus Staatsmitteln bei der katholischen und bei der evan-gelischen Kirche den Betrag von 300 000 M. jährlich, bei den Alt Katholiken 8000 M. jährlich nicht überschreiten dürfe. So lange die römisch-katholische Kirche keine all-gemeine Kirchensteuer erhebt, erhält dieselbe zur Durch-führung des Prändesystems als Staatsbeitrag jährlich den Betrag von 300 000 M. Wenn dieselbe aber zur Einführung der allgemeinen Kirchensteuer schreitet, so ist dieselbe auch berechtigt, statt des Prändesystems das Dienst-alterssystem einzuführen und erhält, wenn der Staats-zuschuß und ein Betrag von 130 000 M. aus der all-gemeinen Kirchensteuer nicht ausreichen, um den Pfarrern die oben erwähnten Einkommen zu sichern, zu dem Staats-zuschusse von 300 000 M. Zuschüsse, die jedoch den Betrag von weiteren 50 000 M. nicht übersteigen dürfen. Der Kommissionsantrag lautet: Die Ausgaben des Titel VIII Kultus für die beiden Budgetjahre 1900/1901 mit zu-sammen 2 063 622 M., wovon 2610 M. als künftig wegfallend bezeichnet werden, zu genehmigen.

Abg. Wacker: Der heutige Berathungsgegenstand gebe Veranlassung, die Frage zu erörtern, welcher Art die Beziehungen zwischen Staats- und Kirchengewalt sind und in welcher Weise kirchliche und religiöse Angelegenheiten seitens des Kultusministeriums behandelt werden, das nahezu zwei Jahrzehnte seines Amtes waltet. Da das Jahrhundert nach seiner Ansicht mit dieser Kultusdebatte abschließe, so stehe man vor einem gewissen feierlichen Moment, an dem ein geschichtlicher Rückblick am Platze wäre. Er stehe nicht an zu erklären, daß sich den Katho-likern immer mehr die Frage aufdränge, wie die katholischen Dinge am Anfang des Jahrhunderts bei Gründung des Großherzogthums standen und wie sie in Zukunft sich ge-stalten werden. Der Herr Minister habe zwar schon verschiedenes erklärt, daß er kein Freund von geschicht-lichen Reminiscenzen ist. Die badische Geschichte sei eben voll von Ungerechtigkeiten gegen die katholische Kirche; sie lehrt, daß Mangel an Gerechtigkeit und Wohlwollen gegen die katholische Kirche auch den staatlichen Interessen nicht fromme. Auch in politischer Beziehung seien über den Anfang des Großherzogthums Baden tiefe Schatten ge-fallen, die schwinden gemacht wurden durch unver-hältnißmäßig starken Zuwachs an Ländergebiet. Die politische Entwicklung unseres deutschen Vaterlands und auch unserer engeren Heimath Baden erleichterte es wesent-lich, über gewisse Mißstände hinwegzugehen. Die ganze Zeit, die zu Anfang des Jahrhunderts zu Tage trat, gehört der Geschichte an, auch ihre Nachwehen sind über-wunden; möchte es auch in kirchlicher Hinsicht so sein. Je mehr es badische Tradition war, unter preussischer Spitze zu stehen, desto mehr sollte man erwarten, daß die Be-handlung der katholischen Kultusangelegenheiten wenigstens das Maß von Wohlwollen aufweist, das in Preußen be-steht. Das Kultusministerium Hoff sei unter dem Jubel der ausgeprägtesten Kultuskämpfer in Wirksamkeit getreten. Dieser kultuskämpferische Jubel habe zwar nicht immer angehalten, mitunter bekam man sogar Drohungen zu hören; insbesondere wurde der Wunsch nach Steifung des Rückgrats laut; in der Hauptsache aber hatte das Kultur-kämpferthum — darunter verleihe er den National-liberalismus — stets Ursache zur Zufriedenheit, da meistens seinen Wünschen entsprochen worden ist. In der letzten Zeit besonders war der Jubel ein ständiger geworden, da der Rückgrat gestiftet ist; — wie lange? könne niemand, nicht einmal der Herr Kultusminister selbst sagen. Auf gesetzlichem und Verwaltungsgebiet, sowie in der Stellenbesetzung habe sich verschiedenes ereignet, was den Katholiken zu Beschwerden Anlaß gab; doch stehe er nicht an, zu erklären, daß auf verschiedenen Gebieten auch Befriedigendes und Erfreuliches für die Katholiken geleistet wurde. Zu einer Dankesrede könne er sich aber nicht entschließen; denn es würde der katholischen Kirche nichts gewährt, was nicht ein Gebot der Gerechtigkeit war. Er gehe nicht zu weit, wenn er sage: bei allen Zugeständnissen hat Dies oder Jenes eine Rolle gespielt, was das Entgegenkommen der Regierung in einem sonderbaren Lichte zeigte; gewöhnlich diene das Entgegenkommen als Mittel, um wichtigere Zwecke zu erreichen. Eine Zeit lang diene dem Herrn Kultusminister die Zusammensetzung des Hauses als Grund seiner Maß-nahmen; seit Jahren ist aber diese so, daß das Kultus-ministerium hier im Hause auf keinen Widerstand stoßen-wird, es trage somit die Verantwortung für seine Maß-nahmen ganz allein. Die Katholiken haben eine Reihe von Beschwerden und Klagen. Obenan steht die Be-schwerde darüber, daß die Regierung und speziell das Kultusministerium die katholischen Dinge in einem Geiße behandelt, der auch vom konstitutionellen Standpunkt aus zu ernsten Bedenken Anlaß gibt. Den Handlungen der Regierung liegt die Tendenz zugrunde, die Kirche uneingeschränkt unter die Staatsgewalt zu bringen und die Anhänger des Zentrums mundtot und den Bestre-bungen der Regierung dienstbar zu machen. In früherer Zeit richtete sich die Spitze der Bestrebungen des Kultus-ministeriums gegen Rom und Freiburg; seit wir das Ministerium Hoff haben, sucht man das Ziel zu erreichen mit Rom und Freiburg; man scheut sogar ein gewisses

Antichambrieren nicht. Offen wird jetzt erklärt, unter welchen Bedingungen Zugeständnisse gemacht werden können. Dem „System Wacker“ könne man, wie neuerdings offenbar offiziös in der Presse erklärt wurde, keine Zugeständnisse machen. Er wisse zwar nicht, was man unter „System Wacker“ verstehe; er könne nur sagen, daß es eine unglücklichere Bezeichnung nicht geben kann, wenn man darunter ein System des Kampfes und Trostes versteht. Dieses System gehe vielmehr von der Ueberzeugung aus, daß die parlamentarische Kammermehrheit respektirt wird und daß es den Katholiken unterwehrt sein muß, von ihren verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechten Gebrauch zu machen. Wir haben aber auch im speziellen besondere Beschwerden. Das Kultusministerium kommt nicht entgegen auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Wir haben in unseren Gesetzen immer noch Kulturkampfreste; ein Wort vom Kultusministerium würde genügen, um die schwersten Hemmnisse der kirchlichen Bewegungsfreiheit aus dem Wege zu schaffen. Die Vorlage in Sachen des Organistenparagrafen habe gerade für die Katholiken einen besonders verletzenden Charakter. Auch gegenüber der Denk-schrift der katholischen Kirchenbehörde, betreffend die Heran-bildung der Theologen, lege das Kultusministerium eine Sprödigkeit an den Tag, die keine günstigen Schlüsse zulasse. Dafür mache er ausschließlich den Herrn Kultusminister verantwortlich; denn es sei außer Zweifel, daß eine bezüg-liche Vorlage vom Hause einstimmig angenommen würde. Auch die Frage der Einträge kirchlichen Eigen-thums in das Grundbuch sei immer noch nicht erledigt. Das Kultusministerium hätte es als eine Ehrenpflicht betrachten sollen, hierbei den kirchlichen Interessen Schutz zu gewähren. Sodann habe das Kultusministerium die Vorstellung der Kirchenbehörde gegenüber der Aufführung eines Theaterstücks im Mannheimer Hoftheater kurzer-hand abgelehnt. Er begnüge sich, diese Beschwerden kurz vorzubringen, ohne Hoffnung zu hegen, daß dieselben Gehör finden. Seine Hoffnung gründe sich nur auf einen Wechsel in der Leitung des Kultusministeriums, der hoffentlich recht bald eintrete.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff: Bezüglich der Wünsche des Herrn Vorredners nach einem baldigen Wechsel im Kul-tusministerium könne er nur sagen, daß diese Angelegen-heit nach unserer Verfassung ausschließlich Sache Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sei.

Der Herr Vorredner habe eine Reihe von Betrachtungen angestellt, die bei einiger Anerkennung im Grunde sich dahin zusammenfassen ließen: es sei in der Geschichte des Großherzogthums Baden bezüglich der katholischen Kirche wenig Erfreuliches, wenig Gerechtigkeit und Wohlwollen wahrzunehmen. Nicht immer sei so gesprochen worden, habe doch das Vorgehen des Großherzogs Karl Friedrich einem Papste Anlaß geboten, die aequitas und humanitas dieses Fürsten gegenüber seinen katholischen Unterthanen besonders zu loben. Thatsächlich sei unter Karl Friedrich für die Katholiken des Landes auch alles geschehen, was billigerweise habe erwartet werden können. Habe doch Karl Friedrich nach Befestigung der ihrem Anlasse nach nicht sehr erheblichen Schwierigkeiten nach dem Anfall der Baden-Baden'schen Lande erklärt: er würde sich durch diese Schwierigkeiten nicht abhalten lassen, eher noch mehr als bisher zu Gunsten seiner katholischen Unterthanen zu thun. Die Regierungszeit Karl Friedrichs könne sicher-lich nicht zum Beweis für die Richtigkeit der Behaup-tungen des Herrn Abgeordneten benützt werden. Daß z. Bt. des Polizeistaates in ganz Deutschland und Oester-reich die Behandlung kirchlicher Angelegenheiten nicht so frei gewesen, wie das heutzutage von uns als selbstver-ständlich erachtet würde, finde seine vollkommene Erklärung in der damaligen Zeitanschauung. Daß Schatten über Baden bei der Gründung des Großherzogthums gegangen seien, sei richtig. Diese Schatten seien Napoleon und die Unterdrückung der Völker durch ihn gewesen; gerade die katholische Kirche habe mit am meisten unter Napoleon gelitten. Jene Zeiten seien vorüber; niemand wolle auch zurückkehren in die Zeit der bürokratischen Eingriffe in die Bewegungsfreiheit der großen Kor-porationen, wie sie durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 wahrhaftig geränndel worden sei. Das Gesetz, welches erstmals die Grundlagen für die freie Bewegung der kirchlichen Korporationen geschaffen, habe sich im ganzen wohl bewahrt, und kein Wechsel im Kultusministerium werde es fertig bringen, diese Grundlagen des Gesetzes von 1860 wieder zu beseitigen.

Der Herr Abgeordnete habe behauptet, im großen und ganzen werde von dem jetzigen Kultusminister ein kultur-kämpferischer Geist gepflegt. So sei nicht immer gesprochen worden während seiner langen Ministerzeit und auf alle Fälle müßte er es ganz entschieden ablehnen, als ob er kulturkämpferischer Geist in dem Sinne pflege, wie er mit diesem Worte verbunden zu werden pflege. Er suche die großen Korporationen in ihrer Bewegungsfreiheit zu er-halten und könne sich das Zeugniß geben, niemals den geringsten Versuch gemacht zu haben, kirchliche Organi-sationen für staatliche Zwecke heranzuziehen. Gerade um-gekehrt sollten nach seiner Anschauung sich die kirchlichen Organisationen auf kirchlichem Gebiete geltend machen

und der Staat auf staatlichem; eine Vermischung weltlicher und kirchlicher Dinge sei stets vom größten Uebel gewesen. Dies sei auch durchaus der Standpunkt der Großherzoglichen Regierung.

Bezüglich der über die Besetzung des Erzbischoflichen Stuhles vorgebrachten Beschwerde, könne er lediglich erklären, daß die Regierung jeweils nur von dem ihr auf Grund der Verträge und Abmachungen mit der Kurie zustehenden Rechte Gebrauch gemacht habe. Denn es komme ihr ein Einfluß in der Besetzung zu und diesen habe sie geltend gemacht. Die Wahlen hätten auch jeweils einen durchaus loyalen Verlauf genommen. Der Einfluß der Großherzoglichen Regierung sei stets nur in der Richtung geübt worden, die Möglichkeit eines friedlichen und freundlichen Einvernehmens zwischen Staat und Kirche zu schaffen, was auch im großen und ganzen gelungen sei. Auf das Allerentschiedenste müsse er aber nochmals die durchaus unberechtigte Behauptung von sich weisen, als ob die Regierung jemals die kirchlichen Organisationen für politische Zwecke heranzuziehen versucht habe.

Unerfindlich sei es für ihn, wie der Herr Abgeordnete in der Vorlage des von der Lehrerschaft längst angestrebten sogenannten Organisationsgesetzes einen Mangel an Rücksicht für die katholische Kirche im Gegensatz zur evangelischen habe erkennen wollen. In dieser Vorlage werde lediglich der Zwang für die Volksschullehrer beseitigt, Organisationsdienste leisten zu müssen. Der Herr Abgeordnete habe behauptet, die Regierung habe diesen Entwurf nur eingebracht, weil die evangelische Generalynode die Erlassung eines solchen Gesetzes gewünscht habe. Die Generalynode habe einen derartigen Wunsch keineswegs geäußert, sondern lediglich erklärt, sie glaube auch ohne Zwang stets die für den Gottesdienst erforderlichen Organisten im Wege der freiwilligen Vereinbarung aus der Zahl der Lehrer zu erhalten. Die Regierung habe selbstverständlich beide Kirchenbehörden zunächst über den Entwurf gehört und beide seien alsdann für denselben nicht besonders eingetreten. Dies sei der wahre Sachverhalt. Unbefreitbar sei aber, daß die katholische Kirche in dem gleichem Maße wie die evangelische stets eine genügende Anzahl entsprechend ausgebildeter Organisten zu ihrer Verfügung finden werde.

Was weiter den Wunsch der obersten Kirchenbehörde wegen besserer Ausstattung des theologischen Konvikts betreffe, so müsse er es vor allem als unrichtig bezeichnen, als ob ursprünglich seitens des Staates versprochen worden sei, die Dotation mit 25 000 Gulden aus staatlichen oder säkularisirten Mitteln zu leisten. In dem sogenannten Dotationsinstrument von 1820 seien im wesentlichen die einzelnen beigezogenen Fonds außer den rein aus der Staatskasse gezogenen Mitteln aufgeführt, und in der päpstlichen Bulle sei auf dieses Dotationsinstrument Bezug genommen worden. Die oberste Kirchenbehörde habe sonach von Anfang an übersehen können, wie die Mittel beschafft und daß auch Stützungsmittel herangezogen werden sollten außer den rein staatlichen Mitteln. Dies seien aber nach der Auffassung der Regierung trotz dem Herrn Abgeordneten keine rein kirchliche Fonds, sondern solche, die früher theilweise kirchlichen Zwecken gedient hätten, so die Seminarfonds von Meersburg und Bruchsal, der Hauptschulfond von Heidelberg, der Alumnaifond, der Dreisgauer Religionsfond, der Heidelberger Pastoreifond und die Stiftung der Maria-Victoria-Verlassenschaftskasse, über welche erst kürzlich mit der obersten Kirchenbehörde in freundlicher Weise ein förmliches Abkommen getroffen worden sei.

Er sei über diese Fonds sehr genau instruiert, da er 1872 mit Herrn Direktor Maas einen Vergleich über etwa 13 Fonds abgeschlossen habe, welche zwischen Staat und Kirche im Streit gelegen seien, da die Kirche sie als kirchliche, der Staat als weltliche oder gemischte angesehen habe. Das Abkommen habe auch die Zustimmung der obersten Kirchenbehörde erhalten. Dabei sei man von dem Gedanken ausgegangen, es sollten alle Kassen, kirchliche oder weltliche, die zur Zeit des Abkommens auf den einzelnen Fonds ruhten, als rite aufgelegt gelten und mit 25 multipliziert sollte das Kapital den betreffenden Korporationen zugeschrieben werden. So sei über diese Stiftungen ein förmliches Abkommen geschlossen worden. Mit Ueberweisung der Kapitalien statt des Zinsenertrags sei eine theilweise Realisation erfolgt. Weiter sei zu bemerken, daß die Summe von 25 000 Gulden nach der Bulle ursprünglich für ein sogenanntes Tridentinisches Seminar bestimmt gewesen sei, das heißt für ein Seminar, in welchem sowohl Kleriker ihr praktisches Jahr absolvieren könnten als auch Studierende Aufnahme fänden. Dieses Seminar sei nach Lage der Gesetzgebung nicht zu Stande gekommen, wohl aber sei außer dem eigentlichen Seminar zuerst in Freiburg, dann in St. Peter, zugleich ein Konvikt in Freiburg errichtet worden. Dieses letztere sei zuerst eine reine Univeritätsanstalt gewesen, alsdann sei es eine Anstalt geworden, über die der Staat nur noch gewisse Rechte gehabt habe und nunmehr nach dem Konvikt eine freie Anstalt der Kirche und unterstehe nur den staatlich normirten gesetzlichen Bestimmungen.

Man habe seitens der Regierung von Anfang an als möglich erkannt, daß das Geld nur für eine bestimmte Anzahl von Konviktorern zureichen werde, und erklärt, es sollten nur soviel Konviktorern aufgenommen werden, als die Mittel hierzu ausreichten. Das Geld habe lange gereicht; jetzt sei dies nicht mehr der Fall, da einerseits die Zahl der Studierenden der katholischen Theologie erfreulicherweise sich erheblich gesteigert habe, und andererseits im Laufe der Jahre die Preise der Lebensmittel bedeutend in die Höhe gegangen seien. Die fehlenden Mittel für diese Anstalt aufzubringen, sei nun aber Sache

der Kirche. Sofern diese hierzu nicht im Stande wäre, würde die Regierung aus Billigkeitsgründen — eine Rechtspflicht bestehe nicht — wegen Beschaffung der erforderlichen Beträge mit der Kirche in Verhandlung treten. Dies sei z. B. bezüglich des für die Erzbischofliche Kanzlei in der Bulle vorgesehenen Betrages von 7 000 Gulden bereits geschehen, da angefaßt des nachgewiesenen Bedürfnisses diese fixirte Summe aus Billigkeitsgründen auf 26 000 M. erhöht worden sei. Dies sei geschehen, bevor man die allgemeine Kirchensteuer eingeführt habe. Nun sei aber diese vorhanden und ein Theil ihres Ertragnisses könne auch für die Zwecke der Erziehung des Klerus verwendet werden; dies sei gesetzlich zulässig. In erster Linie müsse also die Kirche auf die Steuer greifen, von der bis jetzt nur ein Theil festgelegt sei: 130 000 M. für die Gehalte der Geistlichen. Weiter werde für eine Pensions- und Unterstützungskasse und anderes zu sorgen sein. Allein nach der ungefähren Berechnung belaufe sich das Ergebnis der Steuer auf eine halbe Million und nach den Erfahrungen auf evangelischer Seite, bei dem Wachsen der Steuerkapitalien, noch etwas höher. Es werde daher wohl möglich sein, die Fonds, soweit sie bis jetzt hätten auszuheilen müssen, wieder zu ergänzen und zu verstärken wie solches auch von evangelischer Seite aus Kirchensteuermitteln geschehen sei. Sollte sich aber die allgemeine Kirchensteuer nicht als ausreichend erweisen, dann müsse sie entweder erweitert werden, oder ab wann der Staat aus Billigkeitsgründen mit allgemeinen Mitteln helfe. Eine Rechtspflicht hierzu bestehe nicht und z. T. bestehe kein Anlaß, die Frage des Staatsbeitrages zu erörtern, da das Ertragniß der allgemeinen Kirchensteuer zu Gebote stehe.

Der Herr Vorredner habe erklärt, das Kultusministerium habe die Frage über die Eintragung kirchlichen Eigenthums einfach dem Ministerium des Innern überlassen. Allein das Kultusministerium könne auf die Gemeinden keinen Einfluß ausüben und keine eventuellen Freigebigkeitsakte genehmigen und darum handele es sich vorliegend unter Umständen gerade. Das Kultusministerium habe seinerseits thunlichst dahin gewirkt, die Angelegenheit im Wege des Ausgleichs zu erledigen; es handle sich jetzt auch, so viel er wisse, nur noch um die Frage, ob im Streitfall die bürgerlichen oder Verwaltungsgerichte zuständig sein sollten.

Auch der weitere vom Herrn Abgeordneten vorgebrachte Einzelfall scheine ihm kein Streitfall. Die Kirchenbehörde habe sich über die Aufführung von Halbes „Jugend“ beschwert. Das Stück sei in ganz Deutschland, auch an Hofbühnen gegeben worden. Die verschiedensten Beurtheilungen hätten in demselben eine Beleidigung des Priesterstandes nicht gefunden. Das Kultusministerium habe nichts thun können, als bei der Staatsanwaltschaft und dem Ministerium des Innern anzufragen, ob in strafrechtlicher oder in polizeilicher Hinsicht etwas gegen das Stück zu bemerken sei. Da die Antworten verneinend ausgefallen seien, habe das Ministerium dem Ordinariate nur erwidern können, es sei bei dieser Sachlage außer Stande, die Aufführung zu hemmen. Er glaube, mit solchen Mitteln solle man nicht versuchen, die Litteratur zu bekämpfen. Die Litteratur solle man ihre eigenen Wege gehen lassen.

Zum Schluß wolle er nur immer wieder betonen, er werde stets nur nach seiner inneren Ueberzeugung handeln; er vollziehe nur, was mit dieser seiner inneren Ueberzeugung vereinbar sei; das wolle er auf eine vorhin gemachte dunkle Andeutung bemerken. Keinen Tag würde er vor das hohe Haus treten, wenn er sein Amt nicht nach seiner innersten Ueberzeugung ausüben könne. Und hierzu gehöre auch die Hochhaltung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und sein Streben, in Friede und Freundschaft mit den großen kirchlichen Korporationen die großen Ziele zu verfolgen, die Staat und Kirche gemeinsam seien.

Abg. Hug bespricht die Mißstände, welche den Angehörigen der römisch-katholischen Spitalparrei Konstanz in Folge der Ueberweisung der Spitalparrei an die Altkatholiken erwachsen sind. Die treugefinten Katholiken empfinden die Wegnahme der Spitalparrei als einen schweren Eingriff in die Rechte der römisch-katholischen Kirche; sie haben einen ungleich weiteren Weg in die St. Stephanskirche, der sie zugehört wurden, zurückzulegen, als in die Spitalparrei und finden in der St. Stephanskirche nicht genügende Sitzplätze. Die Zahl der Altkatholiken in Konstanz betrage nach der amtlichen Feststellung ausweislich der Volkszählung vom Jahre 1895 — 755, während die Zahl der römisch-katholischen Einwohner in Konstanz rund 14 000 betrage. Die Zahl der Altkatholiken sei daher relativ eine so geringe, daß eine Rückverweisung der Spitalparrei und der Spitalparreipfründe an die römisch-katholische Kirche wohl gerechtfertigt erscheine; ja selbst wenn man die Zahl der Altkatholiken der ganzen Stadt mit 755 nur mit der Zahl der römisch-katholischen der Spitalparrei mit rund 3 500 in Vergleich ziehe, werde das Verlangen nach der Rückverweisung der Kirche und Pfründe als berechtigt anzuerkennen sein. Redner stellt an Großherzogliche Regierung die Bitte, den geschilberten Mißständen abzuhelfen und die Rückverweisung anzunehmen. Es genüge jedoch nicht, in einzelnen Fällen Abhilfe zu schaffen, es sei vielmehr das Uebel an der Wurzel zu fassen und das Altkatholikengesetz vom Jahre 1874 außer Kraft zu setzen. Dieses Gesetz beruhe auf dem Grundsatze, daß die Altkatholiken, welche den Beschläffen des vatikanischen Konzils von 1870 über das unehelbare Lehramt und die Nachbefugnisse des Papstes die Anerkennung verweigern, in kirchlicher Beziehung gleichberechtigt seien mit den Römisch-Katholischen. Diesen Grundsatze vermöge er nicht als richtig anzuerkennen.

Wohl haben die Altkatholiken die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie die Römisch-Katholischen, aber da sie aus der römisch-katholischen Kirche ausgeschieden seien, so haben sie selbstverständlich alle jene Rechte verloren, deren Besitz die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche voraussetze. Das Altkatholikengesetz enthalte ferner die ungeheuerliche Bestimmung, daß den Pfründnießern, also den Pfarrern und Benefiziaten der Bezug des Pfründeneinkommens gesichert bleibe, auch wenn sie vom römisch-katholischen Glauben abfallen und zum Altkatholizismus übertraten. Nun habe doch jeder Priester beim Empfang der Priesterweihe sich eidlich verpflichtet, an dem römisch-katholischen Glauben unverbrüchlich treu festzuhalten und ebenso habe jeder Pfründnießer bei der Investitur auf seine Pfründe den Eid geleistet, den katholischen Glauben rein und unverfälscht zu bewahren und zu verkünden. Wenn er nun von seinem Glauben abfalle und altkatholisch werde, so breche er seinen Priester Eid und sei nach der Anschauung und nach kanonischem Rechte des Pfründeneinkommens verlustig. Werde er durch Eingreifen des Staates im Gemüthe des Pfründeneinkommens belassen, so werde ihm für den Bruch des Priester Eides gewissermaßen eine Prämie verabfolgt. Die Eidesleistung werde auch auf anderen Gebieten gefordert, insbesondere beim Militär. Wenn nun aber der Soldat seinen Fahne Eid breche, so treffen ihn die schwersten Strafen. Dieses zweierlei Maß in der Behandlung des Eidbruchs, auf der einen Seite eine Prämie für die Verletzung des Priester Eides und auf der anderen Seite die härtesten Strafen für den Bruch des Fahne Eides müsse den Rechtsinn des Volkes aufs Tiefste erschüttern und sei daher eine Aufhebung dieser Bestimmung dringend geboten. Eine weitere Bestimmung des Altkatholikengesetzes bestehe darin, daß die Altkatholiken berechtigt seien, innerhalb des Kirchspiels Gemeinschaften zu bilden und daß die Regierung befugt sei, diesen Gemeinschaften die Genehmigung zu erteilen. Diese Bestimmung beanstande er nicht, wohl aber bestreite er der Regierung das Recht, den altkatholischen Gemeinschaften die Mitbenützung von Kirchen und Pfarrhäusern u. s. w. zu gestatten. Weder aus der Verfassung noch aus gemeinem Recht könne eine solche Befugniß der Regierung abgeleitet werden, sie sei ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Vermögensrechte der römisch-katholischen Kirche. In der Beurtheilung des Altkatholikengesetzes stehe er nicht allein, auch aus liberalem Lager seien die abfälligen Urtheile geäußert worden, was Redner durch Verlesung einer Stelle aus der Broschüre „Babische Wahlkreisarithmetik nebst einigem Nichtarithmetischem, das dazu gehört“ von K. J. J. belegt. Frage man nach den Früchten des Altkatholikengesetzes, so sei aus der giftigen Saat, die das Gesetz ausgestreut habe, nichts als Zwietracht, Streit und Haber in Gemeinden und Familien erwachsen. Die benachbarten Staaten beneiden uns nicht um dieses Gesetz, dessen Aufhebung oder Umgestaltung im Interesse des konfessionellen Friedens ein dringendes Bedürfnis ist. Redner wandte sich schließlich an den Abg. Dr. Fießer und empfahl ihm, zur Aufhebung des Altkatholikengesetzes mitzuwirken; — als warmer Verehrer des Fürsten v. Bismarck möge er in politischer Beziehung in dessen Fußstapfen treten. Sobald derselbe erkannte, daß die Kulturkampfgesetze das katholische Volk aufs Tiefste verletzen und erbittern, habe er sich bemüht, mit diesen Gesetzen aufzuräumen. Fießer, den er als Träger der altkatholischen Bewegung Badens betrachte, möge dieses Beispiel nachahmen!

Abg. Dietler glaubt, daß der Herr Kultusminister die Frage der Aufführung von „Halbes Jugend“ zu leicht nehme. Er habe ja die Oberaufsicht über die Theater zu führen und hätte der Staatsanwaltschaft nahe legen können, auf die Wünsche der Kirchenbehörde Rücksicht zu nehmen. Daß letztere allen Grund hatte, sich über das künstlerisch wertlose Stück zu beschweren, sei klar; es komme darin eine Verhöhnung kirchlicher Einrichtungen vor. Was müssen die Theaterbesucher denken, wenn ein katholischer Priester in solcher Weise verhöhnt wird, wenn das Sakrament an einen Unwürdigen gespendet wird, wenn Lehren der katholischen Kirche in einem Tone vorgetragen werden, als ob das wirklich katholische Lehren wäre. Da müssen sich ja die Zuhörer mit Ekel von der katholischen Lehre abwenden; deswegen hat die Kirchenbehörde gegen das Stück Einwendung erhoben. Darin liege das punctum saliens, daß es den Anschein gewinnt, als ob die Polizei und Staatsanwaltschaft in kirchlichen Dingen mehr verstehen als die Kirchenbehörde. Die Erklärung des Herrn Kultusministers bezüglich der Eintragung kirchlicher Grundstücke, habe ihn befriedigt; es sei nur zu wünschen, daß die Einigung zwischen Staats- und kirchlichen Behörden endlich auch zu Stande kommt. Hinsichtlich des Altkatholikengesetzes trete er den Ausführungen des Abg. Hug bei. Gegen die Ansicht des Abg. Dr. Fießer, als ob die Katholiken die Altkatholiken als dreimal vermaledeite Menschen ansehen, müsse er Verwahrung einlegen. Das Altkatholikengesetz habe in Gemeinde und Familie unendlich viel Unheil angerichtet; man sollte also alles thun, um das Unrecht wieder gut zu machen. Redner kommt auf die kirchlichen Verhältnisse in Baltesweil zu sprechen. Bei der Volkszählung im Jahre 1895 zählte die katholische Kirchengemeinde 245, die altkatholische 138 Seelen. Die Kirche des Orts sollte daher längst den Katholiken überweisen sein, zumal der altkatholische Pfarrer schon längst vom Amte suspendirt wurde und sich später laizirt hat, indem er mit seiner Frau eine Gastwirthschaft in der Schweiz und später einen Krämerladen betrieb und seine Kinder protestantisch erziehen ließ. Dieser Mann bezieht seit 20 Jahren die Pfarrpfründe, was einfach als Skandal zu

bezeichnen sei. Die Gemeinde wollte sich schon mit einer Petition an die Kammer wenden; er habe ihr aber abgeraten und versprochen, die Sache hier zur Sprache zu bringen mit dem Bemerkten, daß dies nach seiner Ueberzeugung genüge, um Abhilfe zu schaffen. Die Sache lasse sich leicht machen, wenn man in's Gesetz eine Bestimmung aufnimmt, wonach ein Priester seine Pfände verliert, wenn er heirathet.

Geh. Oberregierungsrat Hübich: Er sei naturgemäß nicht in der Lage, auf die vom Herrn Abg. Hug angeregte Frage der Fortdauer bezw. Aufhebung des Alt-katholikengesetzes einzugehen. Doch dürfe er auch so darauf hinweisen, daß, wenn man an die Aufhebung des Gesetzes herantreten wollte, es mit der einfachen Aufhebung nicht werden könne. Denn im Vertrauen auf den Bestand dieses Gesetzes und unter seinem Schutze hätte sich eine Anzahl von Gemeinschaften gebildet, die bei einer etwaigen Aufhebung des Gesetzes nicht ohne weiteres sich selbst überlassen werden könnten. Mindestens müsse alsdann die Frage gelöst werden, in welcher Weise diese Organisationen billigerweise zu entschädigen seien.

Der Herr Abg. Hug habe darauf hingewiesen, daß die Regierung 1889 zugestimmt habe, das Gesetz in schonender Weise auszuführen. Er glaube, die Regierung habe dieses Versprechen durchaus gehalten und den gegebenen Verhältnissen jeweils Rechnung getragen; er erinnere nur an Messkirch, Eppenhofen, Schweningen und die St. Anna-Kirche in Heidelberg, wo jeweils der bezüglichen Majorität entsprochen worden sei.

Auch die Konstanzer Frage würde zu einer beiderseits befriedigenderen Lösung geführt werden, wenn die Verhältnisse solcher gestatteten. Seit dem im Jahre 1896 erfolgten Antrage der römisch-katholischen Gemeinde hätten sich die Verhältnisse in Konstanz — von mäßiger Veränderung der Zahlenverhältnisse vielleicht abgesehen — nicht weiter geändert. Es bestände dort eine anerkannte Alt-katholikengemeinde, welcher das Benützungrecht an der Spitalkirche zustehe. Nach dem Gesetz habe sie einen Anspruch auf ein solches Recht und zwar könne beim Vorhandensein mehrerer Kirchen Realtheilung verlangt werden. Hier von sei in Konstanz Gebrauch gemacht worden. Wollte man dies nicht und nehme man der alt-katholischen Gemeinde die Spitalkirche weg, um ihr lediglich ein Benützungrecht an einer der Kirchen einzuräumen, dann werde geschehen, was auch sonst eingetreten sei: der katholische Theil werde sein Benützungrecht nicht ausüben, so daß die altkatholische Gemeinde alsdann thatsächlich doch wieder im Alleinbesitz einer Kirche sei. Es sei daran gedacht worden, die Gymnasialkirche den Altkatholiken zuzuwenden. Diese stehe jedoch im Schuleigentum und nicht im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde, könne also aus diesem Grunde nicht in Betracht kommen, da man immer an der Anschauung festgehalten habe, daß eine Realtheilung der gottesdienstlichen Gebäude nur dann vorgenommen werden könne, wenn dieselben im Eigentum der Gemeinde bezw.

des örtlichen Kirchenvermögens stehen. Durch die Zurücknahme der Spitalkirche könnte daher eine Besserung der derzeitigen Zustände nicht bewirkt werden. Dem Herrn Abg. Hug gegenüber müsse er jedoch auch betonen, daß die Uebelstände doch nicht so kraß hervortreten, wie sie geschildert worden seien.

Was die vom Herrn Abg. Dieterle wiedergegebenen Verhältnisse in Balzersweil betreffen, so stehe er nicht an, den Zustand als unhaltbar, als einen Skandal zu bezeichnen, wenn die Sache sich so verhielte, wie der Herr Abgeordnete dargelegt habe. Derselbe sei offenbar unrichtig berichtet worden. Richtig sei, daß die Verhältnisse in Balzersweil bedauerliche seien, und die Regierung habe sich wegen Abhilfe mit der Kirchenbehörde in Bonn in's Benehmen gesetzt; letztere habe aber geglaubt, nicht weiter gehen zu können, als dies bis jetzt geschehen sei.

Die Pfände jammt dem Benützungrecht der Kirche sei 1875 der Majorität der Altkatholiken zugewiesen worden. Pfarrer Römer, der erste altkatholische Pfändnieher, habe nun 1883 das Unglück gehabt, in eine gerichtliche Unternehmung zu gerathen, die jedoch mit seiner durch das Landgericht Waldshut verfügten Außerverfolgung beendet habe. Da jedoch die Stellung Römer's hierdurch und weil er sich auch sonst mit seiner Gemeinde überworfen hatte, in Balzersweil unhaltbar geworden sei, sei seitens der Bonner Kirchenbehörde, da man eine weitergehende Maßnahme nicht für begründet und billig hielt, dem Pfarrer Römer Absenz bewilligt und ihm ein Koadjutor gegeben worden. Eine Suspension oder gar Amtsenthebung habe nie stattgefunden; der Koadjutor sei heute noch Seelsorger in Balzersweil, während sich Römer seitdem nicht mehr dort aufgehalten habe. Derselbe habe zwar in Zürich gewohnt, dort aber nach einer bei den Ältern befindlichen Anstalt der Polizeidirektion Zürich beiseite und zurückgezogen gelebt und Unterricht erteilt, nie aber eine Wirthschaft betrieben. Später sei er nach Engen verzogen. Es sei ihm vorgeworfen worden, er habe dort seine Kinder in den protestantischen Religionsunterricht geschickt. Dies sei richtig, doch nur deshalb geschehen, weil in Engen altkatholischer Unterricht nicht erteilt werde. Nach kurzer Zeit habe aber Römer seine Kinder zurückgenommen und selbst unterwiesen. Zur Zeit lebe er in der Nähe von Furtwangen, ohne kirchlich verwendet zu sein. Infolge des 1896 erfolgten Ansehens des erzbischöflichen Ordinariates sei die Regierung mit der Bonner Kirchenbehörde ins Benehmen getreten. Diese habe erklärt, der Zustand sei beklagenswerth, allein sie könne, nachdem 1883 lediglich für den Pfarrer Römer ein Koadjutor gesetzt worden sei, nicht neuerdings auf Grund der früheren Thatfachen disziplinar gegen Römer einschreiten. Auch sei dessen Wiederverwendung in der Seelsorge nicht ausgeschlossen. Zu diesem Standpunkt der Bonner Kirchenbehörde sei darauf hinzuweisen, daß anerkannt nach kanonischem Rechte dem Pfändnehmer nicht nur infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, sondern auch aus jedem andern Un-

jähigkeitsgründe für unbeschränkt Zeit ein Koadjutor gesetzt werden könne. Die Regierung werde fortfahren, eine bessere Regelung herbeizuführen, aber es wäre ein Gewaltakt, auch nach kirchlichem Rechte, wenn in dem vom Herrn Abgeordneten gewünschten Sinne verfahren werden wollte.

Abg. Obkircher: Der Abg. Wacker habe wieder eine seiner bekannten dunklen Reden gehalten, die im Volke draußen die gewünschte Wirkung erzielen, mit den thatsächlichen Verhältnissen aber in völligem Widerspruch stehen. Der Angreifer im Kampfe zwischen Staat und Kirche war nicht der Staat oder der Nationalliberalismus, sondern stand auf jener (Centrum) Seite des Hauses. Er sei der Meinung, daß man sich in kirchenpolitischen Fragen nicht nach Preußen zu richten habe; es war von jeher ein Ruhmesblatt in der Geschichte Badens, daß wir auf diesem Gebiete selbständig vorgingen. Auf den Titel Kulturkämpfer sind wir stolz, wenn man darunter das versteht, daß man die Interessen des Staates gegen hierarchische Bestrebungen schützt. Wir auf dieser Seite sind froh, daß der Herr Staatsminister gegenüber diesen Bestrebungen stets ein steifes Rückgrat gezeigt hat. Wenn bei den Verhandlungen über die Befegung der Erzbischöflichen Stuhles etwa, wie der Abg. Wacker behauptete, in Freiburg oder Rom antikambrirt worden wäre, dann würde seine Partei dies tief bedauern; er glaube auch nicht, daß dies der Fall war. Das System Wacker sei das System des radikalsten Ultramontanismus, der in der Partei des Abg. Wacker seine Vertretung findet. Was den Orgelparagraphen betrifft, so hat man mehr und mehr erkannt, daß die bezüglichen Klagen der Lehrer berechtigt sind und wenn die Regierung nachgegeben habe, so könne man ihr daraus keinen Vorwurf machen. Redner geht des näheren auf die Denkschrift des Erzbischöflichen Ordinariates ein. Die Bemerkung des Abg. Wacker, daß der Staat die säkularisirten Güter wieder herauszugeben habe, sei sehr deplazirt; man könne doch heute die Verhältnisse, wie sie vor beinahe 100 Jahren bestanden haben, nicht wiederherstellen. Uebrigens habe der Staat auch große Verpflichtungen übernommen und zudem vieles geleistet, zu dem er gar nicht verpflichtet war; er erinnere nur an die Pfarrodotation und an das Kirchensteuergesetz. Wenn die Mittel für die Sustentation des Konvikts nicht ausreichen, werde kein Mensch etwas gegen einen Staatszuschuß einzuwenden haben. Bezüglich der Entrichtung der kirchlichen Grundstücke verweise er auf seine früheren Bemerkungen gegenüber dem Abg. Dieterle. Man könne es nur begrüßen, wenn die Angelegenheit auf friedlichem Wege gelöst wird. Die Mitwirkung des Ministeriums des Innern als Aufsichtsbehörde muß unbedingt aufrecht erhalten werden. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Die Sitzung wird hierauf um 1/2 1 Uhr abgebrochen.

Verantwortlicher Redakteur:

(in Vertretung von Julius Kay) Adolf Kersting in Karlsruhe.

Central-Bereins-Register für das Großherzogthum Baden.

Baden. A. 883
Zu D. 3. 6 des diesseitigen Vereinsregisters wurde heute eingetragen:
Tierzuchtverein für den Bezirk Baden in Baden-Baden. Die Satzung ist am 18. Januar 1900 errichtet.

Die Vorstandsbeschlüsse werden von den Vorstandsmitgliedern nach Stimmeneinheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand entscheidet über

1. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 2. Abschluß von Verträgen, soweit solches nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
 3. Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen,
 4. Herausgabe von Geldern, insoweit der Gesamtbetrag den Betrag der jährlichen Beiträge und der Zinsen des vorhandenen Kapitalvermögens nicht übersteigt,
 5. der Vorstand stellt den jährlichen Voranschlag auf Antrag des Rechners zum Zweck der Vorlage an die Mitgliederversammlung auf,
 6. er bereitet die Wahlen vor; er bereitet alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung, insbesondere die Rechnung des Rechners vor; er kann bezw. der Prüfung der Rechnung einen Sachverständigen zu den Vorstandsitzungen und der Mitgliederversammlung beiziehen,
 7. er ist ermächtigt, so lange der Voranschlag für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung noch nicht genehmigt ist, mit den berechneten Einnahmen aus Beiträgen und Zinsen die laufenden Ausgaben zu bestreiten,
 8. er beschließt über die von einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge, Wünsche und Beschwerden.
- Der Vorsitzende des Vorstands ver-

Bürgerliche Rechtsstreite.
Aufgebot.
A. 786. I. Nr. 6476. Sinsheim.
Der am 14. Juli 1824 zu Sinsheim geborene Heinrich Karl Lipp ist um 1840 nach Amerika ausgewandert und seit etwa 40 Jahren verstorben.
Da seitens des Pfarrers Heinrich Lipp, der ledigen Beronika Lipp in Sinsheim und der Elisabeth Hartrich Witwe geb. Lipp in Dörbheim

tritt den Verein, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden.
Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Abänderung des Statuts,
 2. die Rechnung des Rechners zur Entlastung des Vorstands und des Rechners,
 3. den Voranschlag für das Jahr,
 4. alle Verträge die über den Geschäftskreis des Vorstandes fallen,
 5. die Wahl des Vorstands und der Abtheilungsvorstände auf je 3 Jahre,
 6. die Auflösung des Vereins,
 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Der Vorstand besteht aus Generalmajor a. D. F. von Parschal, Vorsitzender;
Friedrich Josef von Nagel, Stellvertreter desselben;
Hauptlehrer Stefan Weing; Hotelbesitzer Wilhelm Beck; Kaufmann Julius Pinner; Rentner Edgar Voelm, alle in Baden-Baden, 7. Mai 1900.
Großh. Amtsgericht I.

Baden. A. 783
Zu D. 3. 5 des diesseitigen Vereinsregisters wurde heute eingetragen:
Verband badischer Zimmermeister mit dem Sitz in Baden. Die Satzung ist am 17. September 1899 errichtet. Bei Vorstandsitzungen entscheidet Stimmeneinheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit bei Verhandlungen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Sind mehr als 200 M. in der Verbandsliste so müssen dieselben zinstragend bei einer Bank oder in deutschen Wertpapieren angelegt werden. Hierüber beschließen der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer zusammen. Zur Abholung der Gelder ist jeweils die Unterschrift des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassierers nötig.

Börsch. A. 821
Zum Vereinsregister wurde heute eingetragen: Band I Nr. 2 Schützen-gesellschaft Börsch. Sitz: Börsch. Satzung vom 8. Februar 1900. Vorstandsmitglieder: Kaufmann Friedrich Gläntz in Börsch, Oberschützenmeister; Mechaniker Hermann Kern-Kern in Börsch, Schützenmeister; Bildhauer August Zimmermann in Börsch, Schriftführer und Rechner; Kaufmann Karl Weber in Hummingen, Beigeordneter; Kauf-

mann Albert Cleis, Beigeordneter. Zur Vertretung des Vereins ist auch der Oberschützenmeister (im Verhinderungsfalle der Schützenmeister) zusammen mit dem Schriftführer (im Verhinderungsfalle einem der Beigeordneten) befugt.
Börsch, 3. Mai 1900.
Großh. Amtsgericht.

Pforzheim. A. 882.
Zum Vereinsregister Band I D. 3. 6 wurde eingetragen: Evangelisches Vereinshaus mit dem Sitz in Pforzheim. Die Satzung ist am 26. Februar 1900 errichtet. Nur der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter kann den Verein nach außen vertreten. Der Vorstand besteht aus: Kaufmann Heinrich Gerwig sen., Vorsitzender, Hauptlehrer Christian Wilhelm Schumacher, Stellvertreter des Vorsitzenden, Stadtmissonar Friedrich Fint, Hauptlehrer Johann Jakob Schmidt, alle hier.
Pforzheim, den 4. Mai 1900.
Großh. Amtsgericht II.

Radolfzell. A. 783
Nr. 5369. Zum diesseitigen Vereinsregister wurde heute eingetragen:
D. 3. 1. Handwerksgenossenschaft für den ehemaligen Radolfzeller Zunftbezirk in Singen.
Die Satzung ist am 23. Dezember 1863 errichtet, jedoch im Januar 1898 neu gefaßt.
Der Verwaltungsrath bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Wagnermeister Georg Ehinger in Singen ist derzeitiger Vorstand.
Radolfzell, 13. April 1900.
Großh. Amtsgericht.

Triberg. A. 822
Nr. 4394. In das diesseitige Vereinsregister wurde unter D. 3. 1 heute eingetragen:
Gantert, Ludwiga geb. Mabler in Rastbach, Gemeinde Bönnigen, wurde durch Urteil diesseitigen Gerichts vom 26. d. Mts. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres genannten Ehemannes, gegen welchen das Konkursverfahren anhängig ist, abzufordern.
Waldshut, den 28. April 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Hierholzer.

Waldfisch. A. 782
Nr. 3757. 1. Unter D. 3. 1 des diesseitigen Vereinsregisters wurde heute eingetragen
Sektion Randel des badischen Schwarzwaldbereins. — Eingetragener Verein (B. 5 § 65) in Waldfisch. —
Die Satzung ist errichtet am 9. Dezember 1899.
Mitglieder des Vorstandes sind:
Buchhalter Gustav Beck in Waldfisch, I. Vorsitzender,
Forstmeister Albin Kurz in Waldfisch, II. Vorsitzender,
Bürgermeister Albert Schill in Waldfisch, Schriftführer,
Buchhalter Franz Grafmüller in Waldfisch, Rechner,
Apotheker Dr. Max Finner in Waldfisch, Beisitzer,
Fabrikant Otto Trenkle in Waldfisch, Beisitzer.
2. Unter D. 3. 2 des diesseitigen Vereinsregisters wurde heute eingetragen
Sektion Oberelzthal des badischen Schwarzwaldbereins — eingetragener Verein B. 5 § 65 — Elzth. Die Satzung ist errichtet am 31. Januar 1900. Mitglieder des Vorstandes sind: Notar Friedrich Kranz in Elzth, Vorsitzender; Endebauer Joseph Burger in Prechtal, Stellvertreter; Notarschreiber Friedrich Rapp in Elzth, Schriftführer; Kaufmann Josef Haberstroh in Elzth, Kassier; Bürgermeister Ambros Burger in Prechtal, Beirat. Waldfisch, den 28. April 1900.
Großh. Amtsgericht.

A. 909. Nr. 6670. Engen. Durch Urteil Großh. Amtsgerichts Engen vom 8. Mai d. J. wurde die Ehefrau des Mühlenselers Karl Sulzer Maria geb. Stammeler von Mühlhausen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres im Konkurs befindlichen Ehemannes abzufordern.
Engen, den 8. Mai 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Bohrer.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Gegründet 1836.

Dreiundsechzigster Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1899. Bilanz-Conto ultimo 1899.

A. Aktiva.		M.	S.	M.	S.
1. Aktien-Buchsel				2 400 000	—
2. Grundbesitz in:					
a. Berlin, Behrenstr. 69	Wohn- u. Geschäftshäuser	22 417	460 000		
b. Breslau, Chlauerstr. 9		8 294	225 000		
c. Ebn, Kaiser Wilhelm-Ring 29		15 916	330 000		
d. Frankfurt a. M., Hofmarkt 16		22 759	314 000		
e. Hamburg, Schloßbrücke 8		24 580	658 000		
f. Hamburg, Alsterarkaden 13, Neuer Wall 17			826 250		
		M 1 484 250	1 084 250		
abz. darauf haftender Hypotheken			450 000		
g. Berlin, Markgrafenstr. 11/12			1 504 360		
3. Hypotheken				53 914 060	60
4. Darlehne auf Werthpapiere					
5. Werthpapiere					
a. Staatspapiere			626 964		
b. Pfandbriefe			722 350		
c. Kommunalpapiere			550 781		25
d. Sonstige Werthpapiere				1 900 095	25
6. Darlehne und Policen				5 240 055	05
7. Kautions-Darlehne an versicherte Beamte					
8. Reichsbankmäßige Wechsel					
9. Guthaben bei Bankhäusern					
10. Guthaben bei Versicherungsgesellschaften					
11. Rückständige Zinsen				12 984	95
12. Außenstände bei den Agenten				237 835	90
13. Gehobene Prämien				1 508 669	49
14. Kassenbestand				240 604	90
15. Inventar (Druckachen abgeschrieben)				24 635	86
16. Vergleichene Dividenden-Anteile verstorbenen Versicherten				3 085	90
17. Fehlbetrag					
Summa				69 349 637	90
B. Passiva.		M.	S.	M.	S.
1. Aktien-Kapital				3 000 000	—
2. Aktien-Kapital-Reservefonds				178 368	—
3. Spezial-Reserven:					
a. Spezial-Reservefonds			790 000		
b. Kriegs-Reservefonds			877 864		70
4. Schaden-Reserve für unerledigte Sterbefälle				143 800	—
5. Prämien-Ueberträge:					
a. für Kapital-Versicherungen auf den Todesfall (Theil I d. G.-Pl.)			8 040 384		83
b. " " " " Lebensfall (" II d. ")			301 971		15
c. " " " " " " " " (" III d. ")			2 039		75
6. Prämien-Reserve:					
a. für Kapital-Versicherungen auf den Todesfall (Theil I d. G.-Pl.)			43 969 445		10
b. " " " " Lebensfall (" II d. ")			5 659 436		60
c. " " " " " " " " (" III d. ")			3 905 250		35
7. Gewinn-Reserven der Versicherten und Aktionäre:					
a. Dividenden-Reservefonds der Versicherten (Modus II)			367 856		65
b. Unerhobene Dividende:					
α. der Versicherten			144 099,17		
β. der Aktionäre			632		
c. Reingewinn der Jahre 1895—1898			5 034 337		05
8. Guthaben der Reichsbank			1 000		
9. Rückversicherungsgesellschaft			457		50
10. Sonstige Passiva:					
a. Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds			390 248		60
b. Pensionsfonds für Generalagenten			118 133		95
c. Vorausbezahlte Zinsen			94 900		55
d. Prämien			3 885		80
e. Hinterlegte Prämien			1 391		10
f. Fällige Rente			2 374		15
11. Ueberschuß des Jahres 1899:					
a. Aktienzinsen			30 000		
b. Zantiemen			57 469		70
c. Beitrag zum Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds			6 049		45
d. Reingewinn			1 219 491		75
Summa				69 349 637	90

Berlin, den 30. März 1900.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorstandenden vom Vorstände der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft aufgestellten Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss für das Jahr 1899 haben wir geprüft und erklären uns mit dem Inhalte aller Theile desselben einverstanden.
Berlin, den 30. März 1900.

Der Aufsichtsrath der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Den Rechnungsabschluss für das Jahr 1899 haben wir unter Zuziehung eines Rechnungsverständigen vorschriftsmäßig geprüft und richtig, sowie mit dem Büchern der Gesellschaft übereinstimmend gefunden.
Berlin, den 5. April 1900.

Die Revisoren der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

L. Felisch, S. Humbert.

Bürgerliche Rechtsstreite.

A. 827.2. Nr. 7949. Mannheim.
Z. S.
Der Kaufmann Hermann Kirch Ehefrau Ulbe geb. Kuhn in Mannheim, Kl.
gegen
ihren Ehemann in Mannheim,
z. St. an unbekanntem Orten
abwesend, Bell,
wegen Ehescheidung,
ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Civilkammer III des Großh. Landgerichts Mannheim auf Freitag den 6. Juli 1900, Vorm. 9 Uhr, bestimmt, zu welchem die Klägerin den Beklagten ladet.
Mannheim, den 5. Mai 1900.
Gerichtsschreiber
des Gr. Landgerichts Mannheim.
K. Ulfelitz.

A. 872.1. Nr. 7991. Mannheim.
Die Ludwig Rothermel Ehefrau Barbara geb. Hartmann zu Schriesheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gustav Kaufmann hier, klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt wohnhaft in Schriesheim, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, mit dem Antrage auf Scheidung der zwischen den Streittheilen am 13. Februar 1888

zu Schriesheim geschlossenen Ehe wegen böswilliger Verlassung und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf Freitag den 21. September 1900, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Mannheim, den 8. Mai 1900.
K. Ulfelitz,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

A. 884.1. Nr. 5241. Schönaau.
Otto Paul Bidel in Dyingen, uneheliches Kind der Mina Bidel, vertreten durch den Klagvormund Schlosser Emil Bidel in Emmendingen, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Emil Dreifuss in Emmendingen, klagt gegen den Wonteur Paul Bidelholz, früher in Zell i. B., jetzt an unbekanntem Orten, wegen Alimentation mit dem Antrage auf Erlassung eines für vorläufig vollstreckbar zu erklärenden Urtheils dahin: Der Beklagte sei schuldig, an das klagende Kind — zu Händen des Klagvormunds — zur Erziehung und Ernährung einen in Vierteljahresraten

voranzahlbaren Betrag von höchstens 1 M. 20 Pf. von der Geburt des Kindes, d. i. 14. Mai 1899 an bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre, eventuell in Vierteljahresraten voranzahlbar bis zum vollendeten 6. Lebensjahre 12 M. — und von da ab bis zum vollendeten 14. Lebensjahre und darüber hinaus, sofern das Kind unfähig ist, sich selbst den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen, 16 M. — pro Monat zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Schönaau auf
Dienstag den 3. Juni 1900, Vormittags 9, Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Schönaau, den 6. Mai 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Wagenmann.

A. 861.2. Nr. 12608. Bruchsal.
Der Kaufmann Julius Kapff in Bruchsal, vertreten durch Rechtsanwalt Zentle in Bruchsal, klagt gegen den Schreiner Adolf Müller von Langenbrücken, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus Waarenkäufen vom 5. Februar, 3. und 17. März

1900, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 101 M. 80 Pf., 4/10 Zinsen hieraus vom Klagezustellungstage und zur Ertragung der Kosten des Rechtsstreits einschließlich derjenigen des Arrestverfahrens, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Der klag. Vertreter ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Bruchsal auf
Mittwoch den 20. Juni 1900, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Bruchsal, den 5. Mai 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schütz.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Namensänderung.
A. 892. Karlsruhe.
1. Der am 5. Juli 1859 zu Poffenheim geborene Kaufmann Abraham Würzweiler in Mannheim möchte seinen Vornamen in „Alfonso“
2. der am 7. April 1860 zu Wiesloch geborene Kaufmann Baruch Hirsch möchte seinen Vornamen in „Benbit“
3. der am 17. August 1874 zu Karlsruhe geborene Kaufmann Hermann Guttenstein in Forzheim möchte seinen Familiennamen in „Gutten“
4. der am 18. August 1857 zu Ruppelheim geborene und dafelbst wohnhafte Kaufmann Anton Friedrich Leopold möchte seine Vornamen in „Anton Richard“ ändern,
5. der am 1. Mai 1877 in Schmieheim geborene Kaufmann David Weil in Offenburg möchte den weiteren Vornamen „Friedrich“ annehmen.
Etwasige Einwendungen sind binnen 3 Wochen davor geltend zu machen.
Karlsruhe, den 4. Mai 1900.
Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Aus Auftrage
Treßler, Dr. Schmidt.
Entmündigung.

A. 889. Nr. 7747. Donaueschingen.
Der am 3. Januar 1862 zu Oberbaldingen geborene und dafelbst wohnhafte Müller und Landwirt Christian Schneidburger wurde durch Erkenntnis vom heutigen Gr. 7747 gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 B. G. B. wegen Trunksucht entmündigt.
Donaueschingen, den 3. Mai 1900.
Großh. Amtsgericht I.
(gez.) Dr. Böhneheimer.
Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Schurr.

Anhebung einer Entmündigung.
A. 845. Regensburg. Die durch Königl. Amtsgericht Regensburg ausgesprochene Entmündigung der Bankg. Nibel wurde durch diesseitige Entscheidung vom 1. März 1900 wieder aufgehoben.
Regensburg, den 5. Mai 1900.
Großh. Amtsgericht.
Erbeimittelungen.

A. 882.3. Nr. 7230. Offenburg.
Landwirt Michael Stoll in Altenheim hat den Antrag gestellt, ihn in Besitz und Gewahr des Nachlasses seiner Ehefrau Maria geb. Egl einzunehmen. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen 3 Wochen Einwendungen hiergegen erhoben werden.
Offenburg, den 26. April 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: G. Beller.

A. 718.2. Nr. 9004. Bruchsal.
Tagelöhner Simon Riegel von Kronau hat darüber den Antrag gestellt, ihn in die Gemähr des Nachlasses seiner Ehefrau Lina geb. Mächel, auf den die gesetzlichen Erben verzichtet haben, einzunehmen. Diefem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen 3 Wochen Einwendungen hiergegen erhoben werden.
Bruchsal, den 2. April 1900.
Großh. Amtsgericht: gez. Frey.

A. 825.1. Nr. 6725. Freiburg.
Der Landesfiskus, vertreten durch Gr. Generalstaatskasse in Karlsruhe, hat um Einweisung in die Gemähr des Nachlasses des ledigen Dienstmichs Raimund Weber von Burg nachgesucht.
Diesem Ansuchen wird entsprochen, wenn nicht binnen 3 Wochen hiergegen Einsprache erhoben wird.
Großh. Amtsgericht Freiburg.
Der Gerichtsschreiber: Schenk.

A. 732.2. Nr. 6109. Breisach.
Die Witwe des Jakob Wobbel von hier, Mathilde geb. Rahn hat um Einweisung in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen begründete Einsprache dagegen erhoben wird.
Breisach, den 25. April 1900.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Köbele.

Bekanntmachung.
A. 722.2. Nr. 8923. Eppingen.
Das Verzeichniß der Stammberechtigten am Stammgute der Freiherren Göler von Ravensburg, Ferdinand'sche Linie in Sulzfeld liegt darüber auf die Dauer eines Monats zur Einsicht der Stammberechtigten offen. Dies wird mit der Aufforderung an die Stammberechtigten bekannt gegeben, Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist unter Vorlage der erforderlichen Urkunden bei dem unterzeichneten Amtsgerichte geltend zu machen.
Eppingen, den 1. Mai 1900.
Großh. Amtsgericht: Dr. Fuchs.

Bekanntmachung.
A. 803. Nr. 4147. Walldürn.
Gemäß § 1981 Abs. 1 B. G. B. wird über den Nachlaß des Landwirts August Böhre von Walldürn die Nachlassverwaltung angeordnet. Als Nachlassverwalter ist Rechnungssteller Reim in Walldürn bestellt.
Walldürn, den 2. Mai 1900.
Großh. Amtsgericht: gez. Baier.
Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: G. o. b.

Bekanntmachung.
A. 869. Nr. 99. Weinheim.
Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden ist im Einverständnis mit den Gemeindevorständen der betreffenden Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemerkung:
1. Kilschbach, Mittwoch den 16. ds. Mts., Vorm. 8 Uhr.
2. Hohenbach, Donnerstag den 17. ds. Mts., Vorm. 8 Uhr.
3. Großbach, Freitag den 18. ds. Mts., Vorm. 8 1/2 Uhr.
4. Heddesheim mit Muckensturm, Neuzenhof und Straßenheim, Samstag den 19. ds. Mts., Vorm. 8 1/2 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetragenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt, etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetragenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetragenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Merkmalen vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beischafft werden müssen.
Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.
Weinheim, den 4. Mai 1900.
Der Gr. Bezirksgeometer: Dr. H.

Bekanntmachung.
A. 887. Mosbach.
Das Lagerbuchconcept der Gemerkung Sulzbach ist aufgestellt und wird gemäß Art. 12 der landesherrl. Verordnung vom 11. September 1883 von Montag den 14. Mai 1900 an während 4 Wochen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause zu Sulzbach öffentlich aufgelegt.
Dies wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß etwaige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibungen innerhalb obiger Frist dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich vorzutragen sind.
Mosbach, den 9. Mai 1900.
Der Großh. Bezirksgeometer: Brugler.

Bekanntmachung.
A. 910. Nr. 175. Schopfheim.
Die Lagerbuchconcepte der Gemerkungen Ober- und Unterolzbach, Gemeinde Atern im Amtsbezirk Schönaau sind aufgestellt und werden gemäß Art. 12 der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 von Freitag den 11. d. M. an auf die Dauer von vier Wochen auf dem Rathhause in Atern zur Einsicht der beteiligten Grundeigentümer aufgelegt.
Etwasige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibungen der Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit sind innerhalb der genannten Frist dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich vorzutragen.
Schopfheim, den 10. Mai 1900.
Der Großh. Bezirksgeometer: Fischer.